

Anhang 1

Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie

1. Allgemeines

Die Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes Hals- und Gesichtschirurgie vermittelt dem Facharzt für ORL das Wissen und die technischen Fertigkeiten, die es ihm erlauben, selbständig und in eigener Verantwortung im Fachgebiet vertieft chirurgisch tätig zu sein.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- Die Weiterbildung für den Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie dauert 3 Jahre, wovon 1 Jahr im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für ORL absolviert werden kann.
- Mindestens 2 Jahre der Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.
- Maximal 1 Jahr kann an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B absolviert werden.
- Die gesamte Weiterbildung zum Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titulkommission FMH vorgängig einzuholen.
- Weiterbildung an Weiterbildungsstätten ORL der Kategorie C kann für den Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie nicht angerechnet werden.
- Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

2.2 Weitere Bestimmungen

- Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für ORL.
- Teilnahme an mindestens **1 Frühjahrsversammlung** der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie (zusätzlich zum Facharztstitel).
- Teilnahme an mindestens **1 Herbstversammlung** der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie (zusätzlich zum Facharztstitel).
- Teilnahme an mindestens zwei fachspezifischen Weiterbildungskursen zum Schwerpunkt für Hals- und Gesichtschirurgie.
- Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit als Erst- oder Letztautor in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Das Thema der Publikation muss im Gebiete der Otorhinolaryngologie liegen. Es darf nicht die gleiche Publikation eingereicht werden, die schon für den Facharztstitel Otorhinolaryngologie verwendet wurde.
- Fähigkeitsausweis Sonographie mit ausgewiesenem Modul Sonographie der Halsorgane des Fähigkeitsprogrammes der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM, www.sgum.ch).
- Erfüllung des Operationskataloges gemäss Ziffer 3.3.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Theoretische Anforderungen

- 3.1.1 Vertiefte Kenntnisse von chirurgischer Anatomie, Physiologie und Pathologie von Ohr, Nase, Nasennebenhöhlen, Mundhöhle, Pharynx, Larynx, Speicheldrüsen und Hals sowie den benachbarten Gebieten der Schädelbasis und des Gesichtes.
- 3.1.2 Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Mikrochirurgie, der endoskopischen Chirurgie, der onkologischen Chirurgie sowie der Wiederherstellungschirurgie.
- 3.1.3 Vertiefte Kenntnisse in der Beurteilung und Indikation chirurgischer Behandlungen von Infektionen, Fehlbildungen, Traumen und Tumoren das Fachgebiet betreffend, inklusive prä- und postoperative Betreuung.
- 3.1.4 Vertiefte Kenntnisse der operativen Lasertechnik.
- 3.1.5 Vertiefte Kenntnisse in plastisch-rekonstruktiver und ästhetischer Gesichtschirurgie
- 3.1.6 Vertiefte Beschäftigung mit Fragen der Ethik und Gesundheitsökonomie, insbesondere im Bereich der Chirurgie.
- 3.1.7 Vertiefte Kenntnisse in der sonographischen Untersuchung der Gesichts- und Halsweichteile, inkl. Duplexsonographie.

3.2 Praktische Anforderungen

- 3.2.1 Beherrschung der mikrochirurgischen Techniken im Bereich der ORL inklusive Schädelbasis und Hirnnerven.
- 3.2.2 Beherrschung der Endoskopie der oberen Luft- und Speisewege.
- 3.2.3 Beherrschung der Techniken der Wiederherstellungschirurgie im erweiterten Bereich der ORL.
- 3.2.4 Beherrschung der chirurgischen Techniken der Exzision maligner Tumore im Bereich der ORL.
- 3.2.5 Beherrschung der chirurgischen Lasertechnik.
- 3.2.6 Beherrschung der prä- und postoperativen Betreuung onkologischer Patienten im Bereich der ORL.
- 3.2.7 Beherrschung der sonographischen Untersuchung der Gesichts- und Halsweichteile, inkl. Duplexsonographie

3.3 Operationskatalog

Der Operationskatalog ist in untenstehender Liste festgelegt. Die vollumfängliche Erfüllung des Operationskataloges muss für die Gesamtdauer der Weiterbildung im Logbuch belegt und nachgewiesen werden. Es können nur Eingriffe angerechnet werden, die während der Weiterbildungszeit zum Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie durchgeführt wurden.

In der Richtzahl (RZ) sind sowohl die assistierten als auch die als Operateur durchgeführten Operationen eingerechnet. Das Verhältnis zwischen Operateur und Assistenz soll maximal 1:2 betragen. Bei Operationsassistenz als Instruktionsfunktion kann der gleiche Eingriff sowohl vom Operateur als auch vom assistierenden Instruktor in deren Liste (als Operateur) aufgenommen werden.

Überzählige Eingriffe in einzelnen Rubriken können fehlende Eingriffe in anderen Rubriken nicht ersetzen.

Bei beidseitigen Operationen kann jede Seite als separater Eingriff gezählt werden (z.B. Ohrmuschelkorrektur, Nasennebenhöhlenoperation, Thyreoidektomie etc.).

Bei kombinierten Eingriffen kann jeder Eingriff separat gezählt werden (z.B. Panendoskopie = Bronchoskopie + Ösophagoskopie + Laryngohypopharyngoskopie = 3 Eingriffe, Tympanoplastik + Antrotomie = 2 Eingriffe).

Operationsteilschritte können nicht separat gezählt werden (z.B. Fronto-Spheno-Ethmoidektomie = 1 Eingriff; Kanal-Myringo-Ossikuloplastik = Tympanoplastik = 1 Eingriff).

Operation	RZ	Operateur	Assistenz
Äusseres Ohr/Mittelohr/Laterale Schädelbasis			
Ohrmuschelkorrektur, Ohrmuschelrekonstruktionen, Exzision von Fisteln	40		
Tympanoplastik, Kanalplastik			
Ossikuloplastik, Stapedotomie			
Antrotomie, Mastoidektomie,			
Implantierbare Hörsysteme			
Radikaloperation, Eingriffe an der lateralen Schädelbasis			
Nase und Nasennebenhöhle			
Septorhinoplastik, Traumatologische Eingriffe am Mittelf Gesicht, ästhetische Gesichtschirurgie	50		
Endoskopische oder mikroskopische NNH-Chirurgie Transfaziale NNH-Eingriffe			
Mund- und Rachenraum			
Resektion von Tumoren	25		
Rekonstruktive Massnahmen im Mund- und Rachenraum			
Eingriffe bei schlafbezogenen Atemstörungen			
Larynx, Hypopharynx und Trachea			
Endoskopische Operation benigner Veränderungen	30		
Äussere und endoskopische Operationen von malignen Tumoren, Zenker-Divertikel			
Rekonstruktive Operationen an Trachea, Larynx und Pharynx			
Hals			
Exzision von Halszysten und -fisteln	60		
Operationen an der Glandula parotis, sublingualis und submandibularis			
Neck Dissection			
Zerviko-faciale Rekonstruktionen durch gefässgestielte oder freie Lappenplastiken			
Operationen an Schilddrüse und Nebenschilddrüsen			

Operation	RZ	Operateur	Assistenz
Haut von Gesicht/Nase/Ohr/Hals			
Exzision von Hautveränderungen/Weichteiltumore, Rekonstruktion mit Hautlappen	20		
Endoskopien			
Laryngoskopie/Hypopharyngoskopie	70		
Tracheo-Bronchoskopie			
Oesophagoskopie			
Sialendoskopie			

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms Anhang 1 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie selbständig und kompetent zu betreuen

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Anhangs 1 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist die gleiche wie beim Facharzttitel für ORL.

4.4 Prüfungsart

Die Schwerpunktprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die mindestens 90 Minuten dauert. Die maximale Dauer richtet sich nach der Dauer der Operation. Jeder Kandidat wird individuell geprüft. Die mündliche Prüfung wird von zwei Experten abgenommen, die beide den Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie haben. Mindestens einer der Experten muss Mitglied der Prüfungskommission sein. Ein Vertreter der aktuellen Weiterbildungsstätte des Kandidaten kann der Prüfung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Zur Planung der Prüfung hat der Kandidat der Prüfungskommission über das Sekretariat der SGORL folgende Unterlagen einzureichen:

- Gemäss 2.2 und 3.3 zusammengestelltes Logbuch mit aktualisiertem Operationskatalog
- 3 anonymisierte Dossiers von Patienten, die vom Kandidaten (weitestgehend) eigenständig diagnostisch und therapeutisch betreut wurden. Davon entspricht 1 Dossier dem Patienten, den der Kandidat im dritten Teil der Prüfung operieren wird. Diese Dossiers müssen bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung dem Prüfer vorgelegt werden.

Die Prüfung ist in 3 Teile aufgeteilt:

Im **ersten Teil** der Prüfung wird der Kandidat über einen der 3 von ihm vorgelegten Fälle befragt.

Im **zweiten Teil** der Prüfung wird der Kandidat über (mindestens) ein vom examinierenden Experten vorbereitetes Patientendossier befragt.

Der **dritte Teil** umfasst das Durchführen einer Operation (oder eines Teiles einer Operation), die gemäss Schwerpunktkatalog und Logbuch des Kandidaten von den Experten in Absprache mit der Klinik und dem Kandidaten bestimmt wird. Der dabei betroffene Patient wird über die vorgesehene praktische Prüfung informiert, und betreffend des Vorgehens wird zusätzlich zur üblichen schriftlichen Einverständniserklärung («Informed Consent») auch ein Einverständnis der Operation unter Prüfungsbedingungen eingeholt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunktprüfung kann erst im letzten Jahr der Weiterbildung zum Schwerpunkt abgelegt werden.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung muss an einer anerkannten Schweizer Weiterbildungsstätte Kat A, B oder C stattfinden. Sie findet in der Regel am Weiterbildungsplatz des Kandidaten statt, zumindest aber in einer dem Kandidaten bekannten Operationsumgebung. Ort und Datum werden individuell mit dem Kandidaten vereinbart. Die Prüfung soll in der Regel innert 3 Monaten nach Anmeldung stattfinden.

4.5.3 Protokoll

Einer der Experten in der Prüfungskommission erstellt ein Prüfungsprotokoll.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals und Gesichtschirurgie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Schwerpunktprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet, wobei jeder einzelne Teil der Prüfung bestanden werden muss.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die gesamte Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Alle im Fachgebiet ORL anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B können anerkannt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Otorhinolaryngologie und Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Der Weiterbildungsstellenleiter für den Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie ist vollamtlich (mind. 80% Pensum) an der Weiterbildungsstätte tätig.
- An der Weiterbildungsstätte ist ein vollamtlicher Stellvertreter (mind. 80% Pensum) mit Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie tätig. Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Weiterzubildender während eines Jahres erreichen kann.
- Die Anzahl von ambulanten und stationären Patienten, wie auch die Anzahl der durchgeführten chirurgischen Eingriffe erlauben eine gesicherte und vollständige Weiterbildung aller sich in Weiterbildung befindlicher Ärzte innerhalb der geforderten Weiterbildungszeit.
- Weiterbildungsstätten der Kategorie B müssen die Vervollständigung der Weiterbildung zum Schwerpunkt Hals- und Gesichtschirurgie in schriftlich geregelter Kooperation mit einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A im Rahmen eines Weiterbildungsnetzes oder Weiterbildungsverbundes garantieren.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Besuch der geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment durch, mit dem mindestens vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 13. September 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2014 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2007](#) verlangen.

Inkraftsetzungstermin: 1. Januar 2013

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 4. Dezember 2014 (Ziffern 3.1.6, 3.3, 4.4 und 4.5; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)